

Aufgrund von Art. 108, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einverständnisses mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

## **§1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziele, Module sowie Studien- und Prüfungsorganisation für den konsekutiven Masterstudiengang „Midwifery-Led Care“ (berufsbegleitend) an der Katholischen Stiftungshochschule München.
- (2) <sup>1</sup>Die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule (APrO) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft. <sup>2</sup>Im Übrigen wird die Allgemeine Prüfungsordnung durch die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

## **§2 Studienziele**

<sup>1</sup>Das konsekutive Masterstudium kommt dem Bedarf nach höher qualifizierten Studierenden mit erweiterten wissenschaftlichen Kompetenzen in erweiterten Tätigkeitsfeldern entgegen. <sup>2</sup>Das Studium erweitert die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen, fachpraktischen, ethischen und systemsteuernden Kompetenzen durch eine Bildung auf dem Level 7 (ISCED Level 2011) im Sinne des Europäischen Qualifikationsrahmens. <sup>3</sup>Es befähigt damit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur selbstständigen Anwendung der erworbenen Kompetenzen in neuen Handlungsfeldern, zur eigenständigen Neu- und Weiterentwicklung von Konzepten hebammengeleiteter Versorgung unter Beachtung der Perspektive von Zielgruppen. <sup>4</sup>Es fördert die Entwicklung einer wissenschaftlich fundierten und kritisch reflektierenden Haltung gegenüber wissenschaftlichen und ethischen Zugängen zu Fragen der erweiterten hebammengeleiteten Tätigkeiten im klinischen und ambulanten Setting. <sup>5</sup>Die Studierenden werden durch das Studium befähigt, neuen Aufgaben im erweiterten Tätigkeitsfeld durch zielgruppenorientierte, geplante und dem wissenschaftlichen Stand entsprechende Maßnahmen zu begegnen. <sup>6</sup>Die Ziele des Studiums orientieren sich an einem umfassenden erweiterten Kompetenzprofil in den Bereichen der Fach- und Methodenkompetenz, der Sozialkompetenz sowie der Selbstkompetenz.

<sup>7</sup>Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren. <sup>8</sup>Im Rahmen des Studiengangs kann auch die Qualifikation „Familienhebamme“ oder die Qualifikation „Praxisanleiter:in“ erworben werden.

## **§3 Zulassungsvoraussetzung**

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen neben den allgemeinen Qualifikations- und Immatrikulationsvoraussetzungen nach dem BayHIG und der QualV folgende Voraussetzungen erfüllen:
  1. den erfolgreichen Abschluss eines hebammenwissenschaftlichen Bachelorstudiengangs oder eines Abschlusses in einem Studium verwandter Fachrichtung, an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule, im Umfang von wenigstens 6 Semestern (als Vollzeitäquivalent) mit der Prüfungsgesamtnote von mindestens 2,5, bei gleichzeitig vorliegender Berufszulassung als Hebamme nach dem Hebammengesetz (HebG) und
  2. <sup>1</sup>Können für den nach Abs. 1 Nr. 1 nachzuweisenden Abschluss weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte nachgewiesen werden, müssen neben den in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Leistungen für das Bestehen der Masterprüfung zusätzlich aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Katholischen Stiftungshochschule München

hinsichtlich der fehlenden ECTS-Punkte Leistungen erbracht werden, wobei die Prüfungskommission festlegt, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. <sup>2</sup>Daneben können fehlende ECTS-Punkte durch an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erworbene Kompetenzen oder durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf Antrag auf die fehlenden ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig i.S.d. Art. 86 Abs. 2 BayHIG sind; über diese Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen nach Satz 1 sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums – vorbehaltlich Sonderbestimmungen – zu erbringen; der Nachweis der Kompetenzen nach Satz 2 muss ebenfalls innerhalb dieser Frist erfolgen. <sup>4</sup>Die Leistungen nach Satz 1 oder Satz 2 werden nicht für die Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses der Masterprüfung herangezogen.

3. Nachweis über das Beherrschen der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Die internationalen Zertifikate TOEFL, TOEIC, IELTS und Cambridge English werden anerkannt. Der Nachweis über die Englischkenntnisse kann auch durch das Abiturzeugnis erfolgen (durchgängige Belegung des Faches Englisch in der gymnasialen Oberstufe). Die Nachweise dürfen nicht älter als fünf Jahre sein. Für Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung bzw. den einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder das Erststudium in englischer Sprache erworben haben, ist kein Nachweis der englischen Sprachkenntnisse erforderlich. Für Bewerberinnen und Bewerber mit dem Bachelorabschluss Hebammenkunde einer deutschen Hochschule ist kein Nachweis der englischen Sprachkenntnisse erforderlich.
- (2) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen und Leistungspunkten nach Absatz 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 BayHIG.

#### **§ 4 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) Der Masterstudiengang wird jeweils mit Start im Wintersemester angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs umfasst fünf Studiensemester einschließlich der Masterarbeit.
- (3) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut (Modulplan siehe Anlage 1). <sup>2</sup>Im Masterstudiengang werden 90 ECTS-Kreditpunkte erworben.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberzahl durchgeführt wird, besteht nicht.
- (5) Der Masterstudiengang wird semivirtuell mit Lehrveranstaltungen vor Ort sowie online- Lehrveranstaltungen (per Videokonferenz- und Lernmanagementsystem) angeboten.

#### **§5 Praktische Studienzeiten**

<sup>1</sup>Die praktischen Studienzeiten des Moduls 8.2 sind von der Hochschule inhaltlich bestimmt und betreut. <sup>2</sup>Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziele und Inhalte der praktischen Studienzeiten sowie Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. <sup>3</sup>Eine Bestätigung der Praxiseinrichtung über die abgeleiteten Praxisstunden sind Voraussetzung für das erfolgreiche Bestehen des Moduls 8.2.

#### **§6 Lehrangebotsplan**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Gesundheit und Pflege erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Lehrangebotsplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Lehrangebotsplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, ab dem sie gelten.
- (2) Der Lehrangebotsplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache.

## **§7 Module und Prüfungen**

- (1) Die Module, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte sowie die Form der Prüfungen sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Module werden als Pflichtmodule und als Wahlpflichtmodule geführt. <sup>2</sup>Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des konsekutiven Masterstudienganges verbindlich. <sup>3</sup>Die Studierenden müssen eines von drei Wahlpflichtmodulen (WP) verbindlich auswählen. <sup>4</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass die Wahlpflichtmodule 7.1 und 7.2 tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Das Wahlpflichtmodul 7.3 wird jährlich angeboten.
- (4) <sup>1</sup>Die Hochschule erhebt für die Teilnahme von Studierenden an den Wahlpflichtmodulen 7.1. und 7.2 Gebühren, da es sich hierbei um weiterbildende Studien gem. Art. 78 Abs. 1 Nr. 2 b BayHIG handelt. <sup>2</sup>Das Nähere wird in der Gebührenordnung geregelt. <sup>3</sup>Das Wahlpflichtmodul 7.3 ist gebührenfrei.

## **§8 Prüfungskommission**

Für den Masterstudiengang „Midwifery-Led Care“ ist die Prüfungskommission München zuständig.

## **§9 Akademischer Titel**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde, über die erbrachten Prüfungsleistungen ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

## **§ 10 Zertifikate**

- (1) <sup>1</sup>Wenn das Modul 7.2. bestanden ist, wird das Zertifikat „Familienhebamme“ ausgestellt. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für das Modul 7.2 ist das Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung im Umfang von mindestens zwei Jahren.
- (2) <sup>1</sup>Wenn das Modul 7.1. bestanden ist, wird das Zertifikat „Praxisanleiter:in“ ausgestellt. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für das Modul 7.1 ist das Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung im Umfang von mindestens zwei Jahren.

## **§11 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten**

- (1) <sup>1</sup>Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden erbracht insbesondere durch:
  - Schriftliche Prüfungen / Klausur (60 bis 120 Minuten)
  - Mündliche Prüfungen / Kolloquium (15 bis 30 Minuten/Person)
  - Referate (20 bis 40 Minuten mündlicher Vortrag und schriftliche Ausarbeitung)
  - Hausarbeiten (schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang 10 bis 20 Seiten,
  - Projektpräsentation plus Bericht (Vorstellung eines Projektes in einer Lehrveranstaltung mit Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt, Bearbeitungsumfang: 10 bis 20 Seiten)
  - Projektarbeit und -bericht: Durchführung und mündliche Vorstellung (im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit) eines Studien- oder Forschungsprojektes, das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert und als Einzel- oder Gruppenprüfung im Rahmen dieser durchgeführt wird. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt (Projektbericht); Dauer 15 bis 30 Minuten pro Person; Bearbeitungsumfang 5 bis 10 Seiten pro Person; Bearbeitungszeit: mindestens 8 bis maximal 15 Wochen;
  - Forschungsbericht (Darstellung von Forschungsprojekt(en) inkl. Darstellung der Erhebungs- oder Auswertungsmethode im Umfang von 10 bis 20 Seiten)

- wissenschaftliche Publikation (eigenständiger wissenschaftlicher Beitrag zu einer pflegewissenschaftlichen Fragestellung mit einer Gesamtlänge von 4 bis 8 Seiten)
  - Portfolio (schriftliche Ausarbeitung zur Lehrveranstaltung unter Bezugnahme auf die Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge oder sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten; Bearbeitungszeit: 5 bis 10 Wochen)
  - Praktische Prüfung (Bearbeitung authentischer und/oder realitätsnaher, simulierter Aufgabenstellungen aus der beruflichen Praxis in einem Simulations- und Skillslabor inklusive Praktikumsbericht (5-10 Seiten))
- (2) <sup>1</sup>Dauer und konkrete Art der Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Lehrangebotsplan. <sup>2</sup>Dieser wird den Studierenden vor Beginn, spätestens jedoch bis zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

## **§ 12 Unterrichts- und Prüfungssprache**

<sup>1</sup>Die Unterrichts- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang sind Deutsch und Englisch. <sup>2</sup>In den Modulen 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 8.1, 8.2, 9 und 10 kann die Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein. <sup>3</sup>Die Unterrichts- und Prüfungssprache wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

## **§13 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studiums ist eine Masterarbeit vorzulegen. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Bereich der Hebammenwissenschaft sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in ggf. fachübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Als Aufgabenstellende für Masterarbeiten kommen Lehrende der KSH mit mindestens gleichwertiger hochschulischer Qualifikation der Katholischen Stiftungshochschule München in Betracht. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Zweitbetreuung von Vertreterinnen oder Vertretern der betrieblichen Praxis übernommen werden, deren Qualifikation in der Regel durch eine Promotion nachzuweisen ist.
- (3) <sup>1</sup>Zur Anmeldung der Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 25 CP der Module des ersten und zweiten Studiensemesters nachgewiesen hat und - soweit erforderlich- die zusätzlichen 30 CP gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 erworben hat.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit, vom Zeitpunkt der Aufgabenstellung bis zur Abgabe, beträgt 28 Wochen. <sup>2</sup>Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note ausreichend (= 4,0) oder besser erzielt wurde.
- (6) Die Masterarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

## **§14 Wiederholung von Prüfungen**

Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

## **§15 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) <sup>1</sup>Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten der Module gemäß der Anzahl der jeweiligen CPs der Module gewichtet.
- (2) Im Masterzeugnis werden die Endnoten mit einer Nachkommastelle ausgewiesen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

## Anlage 1: Modulplan des Masterstudiengangs Midwifery-Led Care (M.Sc.)

| 1. Semester<br>Aktuelle Entwicklungen hebammengeleiteter Arbeit                              |  | 2. Semester<br>Hebammengeleitete Arbeit im Kontext von Gesundheitssystem und Wissenschaft  |  | 3. Semester<br>Perspektiven hebammengeleiteter Arbeit in Wissenschaft und Praxis         |  | 4. und 5. Semester<br>Masterthesis und Praxismodule                                 |  |
|--|--|--|--|--|--|---|--|
| 1<br>Erhebungs- und Auswertungsmethoden, hebammenwissenschaftliche Erkenntnistheorie<br>4 CP |  | 4 CP   |  | 8.1<br>Praxisvernetzung: Internationalisierung und wissenschaftliche Kooperation<br>5 CP |  | 10<br>Masterthesis (Master-Begleitseminar)<br>17 CP                                 |  |
| 2<br>Midwifery-Led Care - Vertiefung<br>6 CP   |  | 5<br>Ethische Herausforderungen<br>5 CP  |  | 9<br>Perspektiven von Midwifery-Led Care<br>5 CP   |  |   |  |
| 3<br>Digitalisierung, Lifestyle und gesellschaftlicher Wandel<br>5 CP                        |  | 6<br>Versorgungs- und Gesundheits-systemforschung<br>5 CP  |  | 4.2<br>Nachhaltigkeit in der Hebammenarbeit und -wissenschaft<br>5 CP                    |  |   |  |
| 4.1<br>Nachhaltigkeit in der Gesundheitsversorgung<br>5 CP*                                  |  | 7 Wahlpflichtmodule<br>7.1 Praxisanleitung (nach Vorgaben der VdPB) ODER<br>7.2 Familienhebamme (nach Vorgaben des NZFH) ODER<br>7.3 Betriebswirtschaftliche Grundlage für Leitungspositionen (Master)<br>5 CP |  |  |  | 8.2<br>Praxismodule Internationalisierung und wissenschaftliche Kooperation<br>3 CP |  |
| 20 CP  |  | 19 CP  |  | 20 CP  |  | 20 CP   |  |
|  |  |  |  |  |  | 11 CP   |  |

\* Die Angabe dient nur zum Ausweis des workloads, der Erwerb der ETCS erfolgt erst mit erfolgreichem Abschluss des Moduls.

## Anlage 2: Prüfungsformen

| Modul   | CP | Prüfungsformen (alternativ)  |
|---|----|--|
| 1 Erhebungs- und Auswertungsmethoden, hebammenwissenschaftliche Erkenntnistheorie | 8  | Klausur oder mündl. Prüfung oder Forschungsbericht   |
| 2 Midwifery-Led Care –Vertiefung  | 6  | Klausur oder mündl. Prüfung oder praktische Prüfung (SimLab)   |
| 3 Digitalisierung, Lifestyle und gesellschaftlicher Wandel                        | 5  | Klausur oder Portfolio-Prüfung oder Projektpräsentation plus Bericht   |
| 4.1 Nachhaltigkeit in der Gesundheitsversorgung                                   | 5  | Klausur oder Portfolio-Prüfung oder Projektpräsentation plus Bericht   |
| 4.2 Nachhaltigkeit in der Hebammenarbeit und -wissenschaft                        | 5  | Klausur oder Referat oder Portfolio-Prüfung  |
| 5 Ethische Herausforderungen  | 5  | Portfolio-Prüfung oder Referat oder Hausarbeit   |
| 6 Versorgungs- und Gesundheitssystemforschung                                     | 5  | Hausarbeit oder Referat oder schriftliche Prüfung/Klausur  |
| 7.1 WP Praxisanleitung  | 10 | Mündl. Prüfung oder Projektarbeit und -bericht oder Klausur  |
| 7.2 WP Familienhebamme  | 10 | Mündl. Prüfung oder Projektarbeit und -bericht oder Klausur  |
| 7.3 WP Betriebswirtschaftliche Grundlage für Leitungspositionen                   | 10 | Münd. Prüfung oder Projektarbeit und -bericht oder Klausur   |
| 8.1 Praxisvernetzung: Internationalisierung und wissenschaftliche Kooperation     | 5  | Projektpräsentation plus Bericht oder mündliche Prüfung/Kolloquium oder wissenschaftliche Publikation                                |
| 8.2 Praxismodule Internationalisierung und wissenschaftliche Kooperation          | 3  | Projektpräsentation plus Bericht oder mündliche Prüfung/Kolloquium oder wissenschaftliche Publikation und Nachweis der Praxisstunden |
| 9 Perspektiven von Midwifery-Led Care   | 5  | Klausur, Referat, Portfolio-Prüfung  |
| 10 Masterthesis   | 28 | Masterarbeit und Teilnahme am Begleitseminar   |

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 18.01.2024  
und  
der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 05.02.2024  
und  
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom xx.xx.xxxx.

München, xx.xx.xxxx

Prof. Dr. Birgit Schaufler  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am xx.xx.xxxx in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am xx.xx.xxxx durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntgabe ist daher der xx.xx.xxxx.